

SAG5

Beschluss

Annahme

Gliederung Unterbezirke

Ändere §2, Absatz 2 SSie können, wenn ein örtliches Bedürfnis besteht, auf dem Gebiet mehrerer Kreise bzw. Städte, eines Bundeswahlkreises oder einer Planungsregion gebildet werden.“ in:

”Sie können, wenn ein örtliches Bedürfnis besteht, auf dem Gebiet mehrerer Kreise bzw. Städte oder eines Bundeswahlkreises gebildet werden.”